

orientiert auch die ZPO auf eine freiwillige Lohnabtretung (§ 85 Abs. 3) 719/

Neu ist der Grundsatz, daß bei der Abtretung eines Teils der Arbeitseinkünfte an den Unterhaltsberechtigten die Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkünften entsprechend anzuwenden sind (§ 113 Abs. 1 ZPO). Dadurch ist eine erhöhte Rechtssicherheit sowie eine ausreichende Gewähr für regelmäßige Zahlungen in voller Höhe ohne gerichtliche Pfändung gegeben. Die Gerichte sollten deshalb bei der Festlegung einer Unterhaltsverpflichtung bzw. andere staatliche Organe bei der Bestätigung einer solchen dem unterhaltsverpflichteten Bürger diese Verfahrensweise erläutern und sie ihm empfehlen, wenn sich Hinweise dafür ergeben, daß eine derartige Einflußnahme notwendig ist.

Für die Betriebe ergibt sich aus der Orientierung der ZPO die Aufgabe, ihre erzieherischen Mittel voll zu nutzen, um Unterhaltsschuldner zur Abtretung eines Teils ihres Arbeitseinkommens an den Berechtigten als einer Form der freiwilligen Leistung anzuregen. Allein daran wird deutlich, daß das Schwergewicht der Rechte und Pflichten der Betriebe in der ideologischen Auseinandersetzung mit

1/9/ In der durch die neue ZPO aufgehobenen 8. DB zur APFVO war dazu bereits festgelegt, daß der freiwilligen Lohnabtretung an den Unterhaltsberechtigten grundsätzlich vom Betrieb zuzustimmen ist. Audi wenn sich ein Werkträger damit der Aufgabe, für die monatliche Überweisung des Unterhaltsbeitrags zu sorgen, entledigen will, stehen die für den Betrieb anfallenden Mehraufwendungen in keinem Verhältnis zu einer möglichen Verletzung der Unterhaltspflicht und den damit entstehenden Aufgaben für den Betrieb (vgl. K.-H. Eberhardt/G. Krüger in NJ 1974 S. 394).

Die Auffassung, daß Betriebe nicht die Funktion einer Kasse zu übernehmen haben und deshalb nicht verpflichtet werden könnten, einem solchen Antrag des Unterhaltsschuldners zu entsprechen (Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1970, S. 297), wurde mit der 3. DB zur APFVO überwunden. Weiterhin schloß diese Rechtsvorschrift eine Gesetzeslücke, indem sie die Pflichten der Betriebe bei Beendigung und Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses eines Unterhaltsverpflichteten, wie sie bereits die 2. DB zur APFVO vom 12. Oktober 1965 (GBl. n. S. 757) formulierte, auf ruhende Arbeitsrechtsverhältnisse ausdehnte. Zur Durchsetzung der Schadenersatzpflicht des Drittschuldners wurde dem Staatsanwalt ein Klagerecht eingeräumt. Die Regelung vom „Schadenersatz war in der Praxis kaum wirksam. Deshalb ist jetzt in § 111 Abs. 1 ZPO bestimmt, daß bei Pflichtverletzungen durch den Drittschuldner diejenigen Beträge von ihm zu ersetzen sind, die der Unterhaltsberechtigte bei pflichtgemäßem Verhalten hätte erlangen können.

einem Unterhaltsschuldner besteht, die das Ziel hat, die Sicherung des Anspruchs zu gewährleisten.

Die Bestimmungen der ZPO erleichtern den Unterhaltsberechtigten die Durchsetzung ihrer Ansprüche. Das wird z. B. an solchen einzelnen Regelungen deutlich, nach denen die Vollstreckung des Titels auf Antrag des Unterhaltsberechtigten eingeleitet (§ 86 ZPO) oder bei einer Unterhaltsabänderung unter bestimmten Voraussetzungen auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann (§ 65 ZPO); auch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte (§ 24 Abs. 3 ZPO) ist dafür ein Beweis.

In § 2 Abs. 2 ZPO ist festgelegt, daß die Gerichte „für die Vollstreckung ihrer Entscheidungen verantwortlich“ sind. Damit wurde die Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren konsequent beseitigt. Die erhöhte Verantwortung des Gerichts für die Erfüllung seiner Unterhaltsentscheidung wird an seinen Aufgaben deutlich, die Prozeßparteien schon frühzeitig auf die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Anspruchs hinzuweisen, die Betriebe zur Einflußnahme auf den Schuldner anzuregen (§ 6 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 ZPO) und auf geeignete Festlegungen über die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs in einer gerichtlichen Einigung hinzuwirken bzw. im Urteil solche festzulegen (§ 79 Abs. 1). Falls eine Vollstreckung erforderlich ist, hat der Sekretär diese bis zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs zu überwachen und geeignete Maßnahmen festzulegen (§ 112 ZPO). 20/

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Prozeß der Rechtsverwirklichung der Bestimmungen über den Familienaufwand und Unterhalt dadurch gekennzeichnet ist, daß auf der Grundlage der Interessenübereinstimmung von Familie und Gesellschaft die Verantwortung sowohl der Bürger als auch der Gesellschaft für die Realisierung der ökonomischen Funktion der Familie ständig gewachsen ist und auch künftig bedeutsam bleibt.

20/ ZU detaillierten Darstellungen der Aufgaben der Gerichte und Betriebe vgl. P. Wallis, „Die Vollstreckung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Ansprüche“, NJ 1976 S. 48 ff.; K.-H. Eberhardt, „Besonderheiten der Verfahren in Familienrechtssachen nach der neuen ZPO“, NJ 1976 S. 12 ff. (S. 15 bis 17).

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1977

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 1 bis 7 sowie im Teil II Nr. 1 bis 5 veröffentlichten Rechtsvorschriften./*

Von den im I. Quartal 1977 erlassenen Rechtsvorschriften zur Leitung der Volkswirtschaft ist in erster Linie die **AO zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat** bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 vom 3. Januar 1977 (GBl. I S. 4) zu nennen. Die Regelungen, die als Anlage zu dieser Anordnung veröffentlicht sind, sehen vor, mit Hilfe der Gegenplanvorschläge bereits während der Plandiskussion zum Plan 1977 weitere Reserven bei der Plandurchführung für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, gezielt auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, zu erschließen und materiell zu stimulieren. Deshalb ist festgelegt, daß in den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für deren Überbietung erhalten haben, diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen sind. Des weiteren werden Festlegungen zur materiell-techni-

sehen Sicherung der Verpflichtungen, zur Bilanzierung sowie zum terminlichen Ablauf der Übergabe der Verpflichtungen, Kennziffern und Informationen an die jeweils übergeordneten Organe getroffen. Hierdurch wird die zusätzliche Produktion für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und der Volkswirtschaft noch für 1977 wirksam. Für die bis zum 7. März 1977 erarbeiteten Gegenplanvorschläge für die Warenproduktion und den Nettogewinn können bestimmte Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorgesehen werden. Für zusätzliche Effektivitätserhöhende Maßnahmen können die dafür in der AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 15. Mai 1975 (GBl. I S. 416) vorgesehenen Stimulierungssätze eingesetzt werden. In drei Anlagen sind Übersichten über die Kennziffern des Planes enthalten, die zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben durch Gegenpläne geeignet sind.

Eine Anpassung der rechtlichen Grundlage für die Arbeit der Technischen Überwachung entsprechend den neuen, höheren Anforderungen aus den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED erfolgt mit der Neufassung des **Statuts des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung (Beschluß des Ministerrates vom 23. Dezember 1976 [GBl. 1977 I S. 1])**. Mit dem Statut wurde eine Umbenennung der bisherigen „Technischen Überwachung der DDR“ in „Staat-

*/ Die In dieser Übersicht nicht erwähnte DVO zum Zivilgesetzbuch über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. 1977 I S. 9) wurde bereits von H.-W. Teige/G. Schönemann, NJ 1977 S. 109 ff. erläutert.